

## **Anlage 1:**

### ***Gesetzliche Vorgaben***

Im Rahmen der Einführung der Doppik ist die Bewertung des kommunalen Vermögens notwendig.

Durch das Land wurde mit Runderlass des MI vom 9.4.2006 in der Richtlinie zur Bewertung des kommunalen Vermögens und der kommunalen Verbindlichkeiten (Bewertungsrichtlinie) geregelt, dass das gesamte Vermögen der Gemeinden zu bewerten ist. Hierzu zählen z. B. die Grundstücke, die Gebäude, das Infrastrukturvermögen und das bewegliche Anlagevermögen.

Brückenbauwerke gehören zum Infrastrukturvermögen und sind damit zu bewerten. Zum Verfahren wurden jedoch keine konkreten Regelungen getroffen. Hierzu müssen eigene Festlegungen getroffen werden.

Aus diesem Grund wurde für die Stadt Dessau-Roßlau eine Bewertungsrichtlinie (siehe Anlage 2) erstellt.

### ***Wesentliche Inhalte der Bewertungsrichtlinie Teil „Brückenbauwerke“***

Die einzelnen Brückenbauwerke werden jeweils als ein Anlagegut in der Anlagenbuchhaltung geführt.

Zur Bewertung werden soweit ermittelbar (gilt für Brückenbauwerke mit Baujahr ab 1991) die Herstellungskosten verwendet. Diese werden in der Anlagenbuchhaltung mit den entsprechenden Werten inventarisiert (vgl. Anlage 4 – Bauwerk 91 – Mühlbachbrücke am Hechtzug). Dies betrifft 71 Brückenbauwerke.

Für Brückenbauwerke mit einem Baujahr vor 1991, werden Werte auf Basis von Vergleichspreisen anhand ortsüblicher Baukosten ermittelt. Dies betrifft ca. 30 Brückenbauwerke.

Zur abschließenden Wertermittlung wird ein Zustandsabschlag auf Grund des Alters oder der Substanz des Bauwerkes wertmindernd berücksichtigt.

Zur besseren Verdeutlichung der Bewertung mittels des Ersatzwertverfahrens wurde die „Brücke Birnbaumweg“ als Anlage 3 beigefügt.

Die Nutzungsdauern für Brückenbauwerke sind durch das Land in der Bewertungsrichtlinie mit einem Zeitraum von 20 – 30 Jahren für Holzkonstruktionen und von 70 - 80 Jahren für Stahl-, Mauer-, Betonkonstruktionen empfohlen.

Für die Stadt Dessau-Roßlau wurden die jeweils längsten Nutzungsdauern gewählt. Die Nutzungsdauer für Holzkonstruktionen mit Überdachung wurde auf 45 Jahre festgelegt, da hier von einer wesentlich längeren Nutzungsdauer als bei Holzkonstruktionen ohne Überdachung (Nutzungsdauer 30 Jahre) ausgegangen werden kann. Die gewählten Nutzungsdauern spiegeln den tatsächlichen Nutzungsverlauf wider.

Im Zuge der Erarbeitung der Bewertungsrichtlinie wurde unter Anderem die Bewertung alter weiter genutzter Bausubstanz bei Bauwerkserneuerungen und Umbauten nach dem 01.01.1991 diskutiert.

Die Ermittlung fiktiver Herstellungswerte für diese Bausubstanz erfordert ingenieurtechnischen Sachverstand und ist vom Tiefbauamt ohne zusätzliche Personalzuführung nicht zu leisten. Insoweit wird aus Wirtschaftlichkeits- und Wesentlichkeitsaspekten ein Verzicht der Bewertung von alter weiter genutzter Bausubstanz vorgeschlagen. Um die Ermittlung einer nicht sachgerechten Restnutzungsdauer bei Bauwerkserneuerung mit alter Bausubstanz auszuschließen, erfolgt in Einzelfällen durch das Tiefbauamt eine gesonderte Einschätzung.

### **Verfahren**

Zur Bewertung der Brückenbauwerke ist folgender Ablauf vorgesehen:

1. Die durch das Tiefbauamt durchgeführten Zustandsbeurteilungen und die daraus resultierenden Substanzkennzahlen sowie die Bauwerksbücher werden dem Projektteam Doppik zur Verfügung gestellt.
2. Im Anschluss erfolgt die Erstellung des Bewertungsergebnisses sowie die Buchung der Daten in der Anlagebuchhaltung durch das Projektteam Doppik. Hierzu wird mit dem Rechnungsprüfungsamt eine Handlungsempfehlung abgestimmt. Im Einzelfall (u.a. bei fehlenden Baujahren, Ermittlung einer neuen Restnutzungsdauer bei Bauwerkserneuerungen) ist die vorherige Zuarbeit des Tiefbauamtes erforderlich.
3. Für Brücken, für die Herstellungskosten vorliegen erfolgt die Sichtung der Rechnungen und die gleichzeitige Aufsplittung der Kosten auf die einzelnen Anlagearten durch das Projektteam Doppik. Dabei kann es ohne Einbindung des Tiefbauamtes vorkommen, dass Rechnungspositionen anders ausgelegt werden. Dies ist jedoch in der Weise unproblematisch, da einzelne Rechnungspositionen insgesamt nicht unberücksichtigt bleiben, sondern nur einer anderen Anlageart (evtl. Aufwuchs oder dem Straßenkörper) zugeordnet und damit über eine andere Nutzungsdauer abgeschrieben werden.
4. Die Ergebnisse hieraus werden dann wie oben beschrieben durch das Projektteam Doppik ggf. nach vorheriger Zuarbeit des Tiefbauamtes verarbeitet.
5. Durch das Rechnungsprüfungsamt erfolgt eine entsprechende Prüfung sowohl bei der Wertermittlung auf Basis von Vergleichspreisen als auch bei der Wertermittlung anhand von Herstellungskosten.

### **Anlageartenverzeichnis**

Im beigefügten Anlageartenverzeichnis (Anlage 5) werden die einzelnen Arten der Brückenbauwerke aufgelistet, die später die Grundlage für die Buchhaltung bilden. Es enthält neben der Bezeichnung Informationen zu Nutzungsdauern, Kontenplannummern und Abschreibungen und wird im Haushaltssystem hinterlegt. Mit Hilfe der Anlageartennummern sind zum Beispiel auch statistische Auswertungen möglich.

## **Anlagen:**

- Anlage 2 - Bewertungsrichtlinie Teil „Brücken“
- Anlage 3 – Beispielbewertung im Ersatzwertverfahren „Brücke Birnbaumweg“
- Anlage 4 – Beispielbewertung mittels Anschaffungs- und Herstellungskosten  
„Mühlbachbrücke am Hechtzug“
- Anlage 5 - Auszug aus dem Anlageartenverzeichnis